

Rechtsvergleichendes Symposium

„Verantwortung von Staat und Unternehmen in Katastrophenfällen“

FernUniversität in Hagen, Institut für Japanisches Recht, 14. und 15. März 2014

Am 14. und 15. März 2014 veranstaltete das Institut für Japanisches Recht der FernUniversität in Hagen das Symposium „Verantwortung von Staat und Unternehmen in Katastrophenfällen“ und gedachte so der Mehrfachkatastrophe, die sich fast genau drei Jahre zuvor in Fukushima ereignet hatte. An beiden Tagen nahmen insgesamt mehr als 80 Personen am Symposium teil.

ERSTER TEIL DES SYMPOSIUMS AM FREITAG, 14. MÄRZ 2014

Der Rektor der FernUniversität in Hagen, Prof. Dr.-Ing. Helmut *Hoyer* eröffnete das Symposium mit einem Grußwort, bei dem er die Teilnehmer mit den Besonderheiten der FernUniversität, die derzeit mit mehr als 85.000 Studierenden die größte Universität Deutschlands ist, vertraut machte und dabei auch die besondere Rolle der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und des Instituts für Japanisches Recht hervorhob.

Anschließend erinnerte S.E. Kaoru *Shimazaki*, der japanische Generalkonsul in Düsseldorf, an die Fukushima-Katastrophe vom 11. März 2011 und ging auch auf aktuelle Themen des Verhältnisses von Japan und Deutschland ein. Mit ihm gekommen war auch der Vizekonsul, Herr Naoyoshi *Yoneyama*.

Es folgten kurze Grußworte des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen, Prof. Dr. Karl August Prinz von Sachsen-Gessaphe, und des Direktors des Instituts für Japanisches Recht, Prof. Dr. Hans-Peter Marutschke.

Der Schwerpunkt des ersten Teils des Symposiums lag auf praktischen Perspektiven und tatsächlichen Erfahrungsberichten zu Fragen der Verantwortung von Staat und Unternehmen bei Katastrophenfällen.

Als Keynote Speaker referierte der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der Gelsenwasser AG und Vorsitzende des Hochschulrats der FernUniversität in Hagen, Dr. Manfred *Scholle*, über seine praktischen Erfahrungen in einem der größten Trinkwasser- und Energieversorgungsunternehmen in Deutschland mit der Katastrophenvorsorge. Er betonte, wie nötig die Zusammenführung aller relevanten Aspekte des Risiko- und Krisenmanagements sei, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Ferner hob er die Implementierung eines die Aspekte safety & security umfassenden technischen Risikomanagements sowie eines Krisenmanagements für Versorgungsunternehmen hervor. Krisenmanagement in Versorgungsunternehmen funktioniere nur dann, wenn die sich vom Normalbetrieb grundlegend unterscheidende Sonderform der Aufbau- und Ablauforganisation für den Krisenfall im Unternehmen regelmäßig geübt werde. Ausdrücklich

warnte er vor risikobehafteten neuen Methoden der Gewinnung von Energieträgern durch „fracking“. Bereits der Kohlebergbau im Ruhrgebiet habe dazu geführt, dass das Grundwasser in weiten Gebieten nicht mehr zur Wasserversorgung verwendet werden könne. Umso mehr stelle das als neue Technologie gepriesene fracking eine Gefahr für die Umwelt dar.

Prof. Dr. Takashi *Sakata*, Rektor der Ishinomaki-Senshū Universität, erläuterte seine Erfahrungen bei der Tsunami-Katastrophe aus Sicht der Universitätsleitung. Die 1989 gegründete Ishinomaki-Senshū Universität liegt in einem der direkt von dem Tsunami betroffenen Gebiete. Mehrere ihrer Studenten wurden Opfer der Katastrophe. Sakata erläuterte die gewaltigen Sach- und Personenschäden in Ishinomaki, Higashimatsushima und Onagawa anhand von Statistiken und Fotos. Er berichtete, dass das Ministerium für Bildung, Kultur, Sport und Wissenschaft („MEXT“) den Wiederaufbau mit 12 Milliarden Yen verteilt auf fünf Jahre finanziell unterstütze, um zügig eine industrielle Wiederbelebung, den Wiederaufbau der Verkehrsinfrastruktur und bspw. auch die Errichtung von stromunabhängigen Wasseraufbereitungsanlagen zu fördern. Sakata hob die große Hilfe von freiwilligen Helfern und Studenten hervor, die vorübergehend auf dem Universitätscampus campierten, und betonte, wie wichtig es sei, auch als Universität möglichst für alle Bereiche immer „Reserven“ vorzuhalten.

Frau Akiko *Yoshida*, Mitglied der NGO „Friends of the Earth Japan“, stellte die Bürgerbewegung „Für das Recht auf Evakuierung und Kompensation“ vor und berichtete über die aktuelle Situation der von der Fukushima-Havarie Betroffenen sowie die Evakuierungs- und Atomenergiepolitik der japanischen Regierung. Yoshida erklärte, dass die Evakuierungspolitik primär von den gemessenen Strahlenwerten und -belastung abhängen, wobei u.a. der Grenzwert von 20 mSv/Jahr für Kinder als sehr kritisch angesehen werde – von japanischen und auch von internationalen Experten. Problematisch erscheint Yoshida die Auslegung und Konkretisierung der Begrifflichkeit „betroffene Regionen“ und insbesondere die mangelnde Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Personen. Zum Abschluss ihres Vortrags präsentierte sie noch ein kurzes Video, in dem die Schwierigkeiten der Bevölkerung der verstrahlten Gebiete deutlich wurden, ihre Rechte gegenüber Regierungsvertretern durchzusetzen.

Aus deutscher Sicht erläuterte Dr. Werner *Neumann*, Wissenschaftlicher Beirat und Sprecher des Arbeitskreises Energie des BUND e.V., die Strategien der Krisenvorsorge aus Sicht eines deutschen Umweltschutzverbandes. Neumann führte sein Referat mit der Erläuterung von Begrifflichkeiten wie Risiken von Energieerzeugung und -nutzung, Gefahrenabwehr, Risikovorsorge und Restrisiko am Beispiel von Atomenergie und Fracking ein. Neumann betonte, dass die theoretische Definition von Risiko und Eintrittswahrscheinlichkeit nur zu unzureichenden Notfallplänen beim AKW-Katastrophenschutz führten und im Ernstfall Hilfslosigkeit herrsche, zumal seiner Meinung nach das „Restrisiko“ im Ergebnis dem „Normalrisiko“ entspreche. Daher forderte er u. a. die Abkehr vom Paradigma des „beherrschbaren Risikos“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“, die sofortige Abschaltung der Reaktoren aufgrund der völlig unzureichenden Not-

fallvorsorge, die Verstärkung der baulichen Sicherung, ein neues Risikoparadigma auf Grundlage der Notfallvorsorge mit „heutiger“ Zahlung der Vorsorgekosten und eine öffentliche Kontrollmöglichkeit der Rückstellungen der Atomkonzerne.

Abschließend führte Albrecht *Broemme*, Präsident des Technischen Hilfswerks („THW“), nach einem kurzen Abriss über historische Katastrophen in die Strategien zur Katastrophenvorsorge und -bewältigung in Deutschland ein. Da Katastrophen nicht planbar seien, liege die Kernaufgabe des THW in dem Vorhalten materieller und personeller Ressourcen (Reserven), wobei gut geschulte und besetzte Krisenstäbe, die kreativ reagieren, die Zusammenarbeit verschiedener Organisationen und insbesondere die organisatorischen Vorbereitungen und die gemeinsame stetige Übung als Vorbereitung auf mögliche Katastrophenfälle entscheidende Faktoren für die Bewältigung realer Ereignisse darstellten. Erschwerend komme seiner Erfahrung nach hinzu, dass nur wenige Erfahrungswerte existieren und daher ein hoher Forschungsbedarf bestehe in den Bereichen Prävention/Schutz, Entscheidungsfindung, Wissensmanagement, Kommunikation oder Best Practice. *Broemme* beendete seinen Vortrag mit dem Satz: „Sei vorbereitet, es kommt immer schlimmer als Du denkst!“.

Nach einer intensiven Diskussion der Teilnehmer mit allen Referenten unter der Leitung von Prof. *Marutschke* fand der erste Teil des Symposiums seinen Abschluss mit einem gemütlichen Beisammensein im „Kellergewölbe“ des Tagungsortes. Beim gemeinsamen Abendessen konnten sich die Teilnehmer und Referenten nicht nur fachlich, sondern auch privat austauschen.

ZWEITER TEIL DES SYMPOSIUMS AM SAMSTAG, 15. MÄRZ 2014

Der zweite Tag war den wissenschaftlichen Vorträgen zu rechtlichen und rechtsvergleichenden Aspekten der Verantwortung von Staat und Unternehmen bei Katastrophenfällen gewidmet.

Prof. Dr. Hiroki *Harada* von der Universität Kyōto beschäftigte sich mit der Frage der Verantwortung des Staates bei Katastrophen aus öffentlich-rechtlicher Perspektive. Er erläuterte verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte sowie atomrechtliche und sonstige gesetzliche Rahmenbedingungen des Katastrophenschutzes bzw. der Katastrophenvorsorge in Japan. Aber auch die Tendenzen der japanischen Atompolitik und Probleme des Atomausstiegs in Japan wurden näher beleuchtet. *Harada* erklärte, dass fast alle Kernkraftwerke in Japan durch private Energieerzeuger betrieben würden, die über regionale Monopole verfügen und einer öffentlichen Regulierung unterlägen. Letztendlich sei durch die enge Verbindung zwischen der Atom- und der Sicherheitspolitik der Atomausstieg generell keine einfache Option für Japan.

Prof. Dr. Christoph *Gusy*, Universität Bielefeld, befasste sich mit der Thematik Katastrophenschutz zwischen Staat und Gesellschaft. Er betonte, dass das Katastrophenschutzrecht sich gegenwärtig jedenfalls in Deutschland in einem Umbruch befinde. Ziel sei eine Zusammenführung der bislang nebeneinander stehenden Materien des Zivil und

Katastrophenschutzes hin zu einem übergreifenden Konzept des Bevölkerungsschutzes, wobei aber in diesem Zusammenhang die Selbsthilfe der Gesellschaft betont werde.

In der anschließenden Diskussion, moderiert von Prof. Dr. Andreas *Haratsch* und Prof. Dr. Jörg *Ennuschat*, beide FernUniversität in Hagen, wurden Fragen nach dem Stand der Deregulierung des Strommarktes in Japan besprochen.

Im Bereich des Zivilrechts referierte Prof. Dr. Atsumi *Kubota*, Universität Kōbe, über eigentums- und schadensersatzrechtliche Probleme, die insbesondere im Zusammenhang mit der Tsunami-Katastrophe und dem Atomreaktorunfall aufgetreten sind. Dabei ging er auf Ansprüche bei Evakuierung oder bei faktischem Verlust des Grundbesitzes bzw. Immobilieneigentums aufgrund der radioaktiven Verseuchung ein. Kubota betonte, dass Evakuierungsmaßnahmen etwa vor einem Erdbeben oder einem Tsunami schwierig seien, aber eine graduelle Unterscheidung der Möglichkeit einer Evakuierung bei Schadensersatzklagen notwendig sei, wobei wie im deutschen Recht in Japan das Verschuldensprinzip gelte (Art. 709 Zivilgesetz oder Art. 1 Staatshaftungsgesetz). Eindrucksvoll schilderte er am Beispiel der Evakuierung von Schülern die Konfliktsituationen, die sich während der Katastrophe ergeben hätten, und wie Eltern im Prozesswege Schadensersatz vom Schulträger verlangten, weil ihre Kinder dabei umgekommen waren.

Aus Sicht des deutschen Rechts beschäftigte sich im Anschluss Privatdozent Dr. Bernhard *Kreße* mit den damit zusammenhängen Fragen. Er bezog dabei rechtsvergleichende Aspekte des Schadensersatz- und Eigentumsrechts bei Katastrophen mit ein und behandelte Fragen, die sich hinsichtlich Naturkatastrophen sowie Katastrophen aufgrund technischen und menschlichen Versagens insbesondere in Bezug auf den Umfang des Schadensersatzes stellten.

Der letzte Vortragsblock beschäftigte sich mit Fragen der Aktionärsklagen und Haftung von Unternehmen bzw. der persönlichen Haftung von Gesellschaftsorganen. Die Verantwortung nach dem Gesellschaftsrecht war das Thema, das Prof. Dr. Masaru *Hayakawa* von der Universität Dōshisha in Kyōto im Hinblick auf das japanische Recht behandelte, insbesondere die Geltendmachung der rechtlichen Verantwortung des Managements im Wege der Aktionärsklage in Japan. Dabei ging es zum einen um Fragen der Corporate Governance, mit der die Grundsätze einer „guten Unternehmensführung“ beschrieben werden und deren Rahmenbedingungen im vor wenigen Jahren grundlegend reformierten Gesellschaftsgesetz (*Kaisha-hō*) geregelt sind. In diesem Zusammenhang gehöre auch die Frage nach der Haftung von Gesellschaftsorganen für Schäden, die durch den oder bei Betrieb eines Unternehmens anderen zugefügt werden. Zunehmende Bedeutung habe ferner die so genannte „Corporate Social Responsibility“ („CSR“).

Anschließend nahm Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich *Eisenhardt*, emeritus der FernUniversität in Hagen, zur Haftung von Unternehmen in Katastrophenfällen für von ihnen betriebene Anlagen, insbesondere zur persönlichen Haftung des Leitungspersonals nach deutschem Recht Stellung. Dabei wurde die neuere Rechtsprechung zu Fragen der gesellschaftsrechtlichen Haftung ebenso berücksichtigt wie dogmatische Aspekte und die ak-

tuelle Diskussion im Bereich CSR. Eisenhardt erklärte vorab, dass er bei der persönlichen Haftung des Leitungspersonals nur die Außenhaftung behandeln wolle. Seines Erachtens kämen die Verantwortungsträger noch sorgfältiger und engagierter ihren Verpflichtungen nach, wenn ihnen für den Fall des Fehlverhaltens drohe, in die persönliche Haftung genommen zu werden.

Mit einer regen Panel-Diskussion endete das Symposium. Nähere Informationen zur Publikation der Beiträge werden demnächst auf der Website des Instituts für Japanisches Recht bekannt gegeben: www.japanrecht.de.

*In-Ho J. Kim**

* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Japanisches Recht der FernUniversität in Hagen.